



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. Mai 2012

Nummer 21

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>185</b>	117	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	187
115 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian in Münster-Amelsbüren, St. Clemens in Hilstrup-Amelsbüren und St. Marien in Münster-Hiltrup zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren“ in Münster mit Wirkung vom 01. September 2012	185	118	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co. KG in Borken	187
116 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	186	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>188</b>	
		119	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	188

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 115 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian in Münster-Amelsbüren, St. Clemens in Hilstrup-Amelsbüren und St. Marien in Münster-Hiltrup zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren“ in Münster mit Wirkung vom 01. September 2012



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

#### Urkunde

#### über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren in Münster

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hiltrup und St. Marien Münster-Hiltrup mit Wirkung vom 01. September 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster-Hiltrup.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hiltrup und St. Marien Münster-Hiltrup zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Clemens Münster-Hiltrup. Die Kirchen St. Sebastian Münster-Amelsbüren und St. Marien Münster-Hiltrup werden Filialkirchen.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben.

Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn

gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

AZ.: 110-115/2009  
5. Ausfertigung



Münster, 26. April 2012

+ *Perin yun*



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

### U r k u n d e

#### über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren in Münster

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. März 2012 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hiltrup und St. Marien Münster-Hiltrup mit Wirkung vom 01. September 2012 zur neuen Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren zusammengelegt.

### § 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Bernd Haane als Vorsitzender  
Frau Karin Bommert  
Herr Dr. Wolfgang Erfeld  
Frau Mechthild Evers  
Herr Michael Hakenes  
Herr Christof Herting  
Frau Irne Langenkamp  
Herr Reinhard Mangels  
Herr Reinhold Nienhaus  
Herr Martin Perk  
Herr Heribert Poppe  
Herr Thomas Schilling  
Frau Claudia Terbrüggen  
Herr Reinhard Vennemann  
Herr Albert Vieth  
Herr Burkhard Vogt  
Herr Christian Vormann.

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

### § 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

### § 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-115/2009  
5. Ausfertigung

Münster, 26. April 2012

*[Signature]*

Kleyboldt, Generalvikar

### U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. April 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hiltrup und St. Marien Münster-Hiltrup zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren“ in Münster mit Wirkung zum 01. September 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 19. Mai 2012

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*[Signature]*  
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 185-186

### 116 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53-58.2LWG.0002/12/0112.1

45699 Herten, den 09.05.2012

Die Firma RÜTGERS InfraTec GmbH, Castrop-Rauxel, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung, der Beschaffenheit und des Betriebs der biologischen Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Kekuléstr. 30, 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Bladenhorst, Flur 5, Flurstück 141), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche Änderung der biologischen Abwasservorbehandlungsanlage durch den Ersatz der bestehenden Abluftreinigungsanlage (Biofilter) durch Errichtung und den Betrieb einer neuen Abluftbehandlungsanlage (Adsorptionsanlage).

Die wasserrechtlichen Auslegungsdaten der biologischen Abwasservorbehandlungsanlage, insbesondere die im Rohabwasser enthaltenen organischen Belastungen und die in das Gewässer eingeleiteten Stoffströme, werden nicht verändert. Es werden keine abwassertechnischen Änderungen an der biologischen Abwasservorbehandlungsanlage vorgenommen.

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i.V.m. den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag  
gez. Josef Hilgers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 186-187

**117 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0037/12/0106867-0001/0007.V

48143 Münster, den 16.05.2012

Die Dyckerhoff AG – Werksgruppe Nord, Werk Lengerich - hat am 30.04.2012 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Str. 89, Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die erneute, bis zum 03.07.2013 befristete, Mitverbrennung von Klärschlamm zu erweiterten Erprobungszwecken in der Drehofenlinie 8. Dabei sollen maximal 6 t Klärschlamm pro Stunde mit einem Wassergehalt von 60 bis 80 % im Drehofen 8 stofflich und thermisch verwertet werden. In der erneuten Erprobungsphase sollen anlagentechnische Optimierungen bei der Klärschlammabgabe erprobt und weitere Erkenntnisse zum Emissionsverhalten der Anlage bei der Mitverbrennung von Klärschlamm gewonnen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht be-

darf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Andre Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 187

**118 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co. KG in Borken**

Bezirksregierung Münster

Dezernat 54.2

Az: 500-0913150/0006.W

48143 Münster, den 15.05.2012

Die Firma Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co. KG, Gelsenkirchener Straße 11, 46325 Borken, hat nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von nun jährlich bis zu 400.000 m<sup>3</sup> (bisher: 300.000 m<sup>3</sup>/a) zu fördern, um es für den Textilbetrieb zur Brauchwasserversorgung zu nutzen. Die zwei Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Borken, Flur 18, Flurstück 377.

Nach den §§ 3a, c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung, der von der Firma Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co. KG vorgelegten Unterlagen, hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Thomas Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 187

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****119 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Dienstausweis Nr.: -1060754-  
des Kommissaranwärters **Stefan Clemens**  
ausgestellt am: 02.02.2010  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 188







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster